

Winterdienstgebühr eingeführt: H + G Göttingen e. V. lud zu aktuellem Fachvortrag ein

Zahlreiche betroffene Eigentümer aus allen Ortsteilen informieren sich bei exklusiver Veranstaltung

(SET) Am Donnerstag, den 31. Januar 2013 um 19.00 Uhr bot H + G Göttingen e. V. geladenen Mitgliedern und deren Gästen eine Möglichkeit, sich die neuen Straßenreinigungsgebührensatzung erörtern zu lassen. Der Saal der Gaststätte „Zum Klosterkrug“ im Ortsteil Nikolausberg war bis auf den letzten Platz besetzt, selbst der Nebenraum war gut gefüllt mit interessierten Eigentümern, die nicht nur aus Nikolausberg, sondern auch aus den weiteren betroffenen Ortsteilen gekommen waren. Der Vorstandsvorsitzende unseres Vereins, Herr Dr. Dieter Hildebrandt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, wandte sich – auch im Namen seines Vorstandskollegen Josef Engelhardt – an die Gäste: „Wir freuen uns sehr über Ihr zahlreiches Erscheinen und darüber, hier heute Abend auch Mitglieder des Rates der Stadt und Ortsratsmitglieder aus diversen Ortsteilen begrüßen zu dürfen.“



v.l.: RA Synofzik und RA Dr. Hildebrandt

Viele von Ihnen haben in den letzten Tagen den Grundbesitzabgabenscheid 2013 erhalten. Die neue Straßenreinigungsgebühr, die erstmals in Sommer- und Winterdienstgebühr aufgeteilt wurde, hat Fragen aufgeworfen, die wir Ihnen heute - auf vielfachen Wunsch - gern hier vor Ort beantworten wollen. Kurz zur Vorgeschichte: Die Straßenreinigungsgebührensatzung enthielt umstrittene bzw. unklare Regelungen. Für ein Mitglied habe ich selbst vor dem Verwaltungsgericht eine Klage gegen den Abgabenscheid 2012 eingereicht, viele weitere Grundstückseigentümer haben Prozesse geführt. Im April 2012 erging ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen, wonach die bisherige Straßenreinigungsgebühr ganz neu zu kalkulieren war. Mein Kollege, Herr Rechtsanwalt Hannes J. Synofzik, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, hat die Neuregelungen am Beispiel des Eingemeindungsvertrages Nikolausberg geprüft und wird Ihnen jetzt berichten!"

Herr Rechtsanwalt Synofzik legte, unterstützt durch eine Powerpointpräsentation, die Hintergründe der Gebührenänderung dar: „Die Gebühr in Göttingen verstieß gegen den Gleichbehandlungs- und den Äquivalenzgrundsatz, weil sie für den Sommer- und Winterdienst sich nur nach der Reinigungshäufigkeit des Sommerdienstes gerichtet hat. Dieses war nicht richtig, denn die Reinigung erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien: beim Winterdienst sind dies grundsätzlich die Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit der Straße, letztere spielt bei der Häufigkeit des Sommerdienstes keine Rolle. Die Straßen wurden in Winterdienstklassen A – D eingeteilt. Diese Prioritätenklassen legen die Reinigungshäufigkeit der Straßen fest. Bei der Festsetzung der Gebühren hat die Verwaltung Ermessensspielräume, bei Priorität A werden 3,08 € angenommen, bei Priorität D

sind nur 0,22 € pro Meter veranlagt.“ Nun wurde im Publikum Verärgerung laut – viele Bürger versicherten, in ihrer Straße nie ein Räumfahrzeug gesehen zu haben. Grundsätzlich als ungerecht empfanden die meisten Anwesenden die „Prioritäten“ als Verteilungsmaßstab, denn die Hauptstraßen würden von allen genutzt, deshalb sollte auch die Gebühr gleichmäßig aufgeteilt werden, z. B. nach Grundstücksflächen.



Mitglieder im vollbesetzten Saal des „Klosterkruges“

Kopfschütteln löste auch die Tatsache aus, dass die Stadt für einige Gebiete – z. B. für Nikolausberg – sich kurzerhand wegen „sinnvoller Tourenplanung“ entschlossen hat, nur zwei Prioritäten zu bilden (A und C). Nebenstraßen mit ebener Lage und geringem Verkehrsaufkommen (Priorität D) gibt es demnach in den Bergdörfern nicht – weil diese in größerer Höhe liegen?

Nun stellte sich die grundsätzliche Frage nach den Eingemeindungsverträgen. Große Empörung bei den Anwesenden auch darüber, dass das sich das Verwaltungsgericht gar nicht diesen beschäftigt hatte, sondern die Stadt kurzerhand die Gelegenheit der Satzungsänderung nutzte, für die 10 eingemeindeten Ortsteile erstmals eine Winterdienstgebühr einzuführen. „**Darf die Stadt Göttingen denn überhaupt Regelungen treffen, die unsere im Eingemeindungsvertrag verbrieften Rechte ignorieren?**“ rief jemand erobert aus dem Publikum. Herr Rechtsanwalt Synofzik führte aus, dass die Eingemeindungsverträge unterschiedliche Regelungen enthalten. Sie alle pauschal als überholt und damit nichtig zu bezeichnen, sei jedoch sicher nicht vertretbar.

Ein weitere wichtige Information an diesem Abend war für alle, wie nun gegen die Festlegungen der Stadt vorgegangen werden kann: „Leider gibt es seit der Abschaffung der Widerspruchsmöglichkeiten nur den Weg der **Klage jedes einzelnen Betroffenen** gegen den Grundbesitzabgabenbescheid, die im Einzelfall gut abzuwägen ist. Hier spielen die Prozessaussichten sowie der Verwaltungs- und Kostenaufwand eine Rolle“ so der Fachanwalt. „Viele Bürger haben mich gefragt, ob nicht – z. B. für alle H + G Göttingen e. V. – Mitglieder eine **Sammelklage** eingereicht werden kann. Das ist in Deutschland **leider nicht möglich**. Auch zu einem so genannten „Musterprozess“ kann es nur kommen, wenn die Stadt Göttingen zustimmt, wozu diese in der Regel nicht bereit ist, so Rechtsanwalt Synofzik.“



Herr Rosenplänter, Ortsbürgermeister von Roringen

Auch von großem Interesse für viele war die Frage des Ortsbürgermeisters von Roringen, Herrn Rosenplänter, ob und wie die Ortsräte agieren könnten. „Sie können sich als Ortsräte mehrheitlich dazu entscheiden, vor Gericht zu gehen und dort prüfen zu lassen, ob die Regelungen des **Eingemeindungsvertrages** für Ihr Dorf oder Ortsteil noch Bestand haben. Unabhängig vom Ausgang eines solchen Prozesses werden aber alle Abgabenbescheide im Ort wirksam, gegen die nicht geklagt wird.“ lautete die Information.

Bevor ausführlich auf Einzelfragen der Anwesenden eingegangen wurde, wurde Herr Fritz Güntzler, MdL und Mitglied im Rat der Stadt das Wort erteilt: „**Zunächst darf ich mich im Namen der Betroffenen sehr herzlich bei H + G Göttingen e. V. für die heutige Veranstaltung bedanken!** Teilweise fühlten – nicht nur die Ortsräte – sich nicht ausreichend bzw. neutral über die neuen Regelungen informiert. Insbesondere ist zu erwähnen, dass wir als Rat der Stadt nicht gezwungen waren, aufgrund des Zukunftsvertrages jetzt Winterdienstgebühren zu erheben, wie dieses oft behauptet wird. Herr Rechtsanwalt Synofzik hat hier heute alles sehr versiert, dazu praxisnah und anschaulich auf den Punkt gebracht. Auch der Zeitpunkt ist perfekt, jetzt kann jeder noch entscheiden, ob er Klage erheben will“.



v. r.: Dr. Dieter Hildebrandt, Fritz Güntzler, Jörg Wegener

Herr Dr. Hildebrandt bedankte sich bei dem Vortragenden und wies darauf hin, dass **die neuen Gebühren umlagefähig** seien, **wenn die Mieter innerhalb von drei Monaten** nach der Erhebung im Abgabenbescheid entsprechend **informiert werden**. Frau Susanne Et-Taib, die beim Verein für Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, überreichte Herrn Rechtsanwalt Hannes J. Synofzik ein Präsent und verteilte Handouts des Vertrages. Sie dankte herzlich dem Nikolausberger Mitglied des Vereines, Herrn Jörg Wegener, der die Informationsveranstaltung angeregt und mitorganisiert hatte.